Deutsches
Patent- und Markenamt

Richtlinien für die Durchführung der Recherche nach § 43 PatG

(Rechercherichtlinien)
vom 2. März 2026

	Anschrift	Telefon	Telefax
Dienststelle München **Dienststelle Jena** **Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin**	Zentrale Postanschrift: 80297 München	Zentraler Kundenservice: +49 89 2195-1000	Zentrale Telefaxnummer: +49 89 2195-2221

Zahlungsempfänger: Bundeskasse
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700
Anschrift der Bank: Bundesbankfiliale München, Leopoldstraße 234, 80807 München

Internet:
https://www.dpma.de

P 3611/3.26 (2)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung....3
2. Rechercheantrag....3
3. Formelle Behandlung des Rechercheantrags....3
4. Gegenstand der Recherche....4
5. Umfang und Durchführung der Recherche....4
6. Rechercheberichte....5

1. Vorbemerkung

Die Rechercherichtlinien dienen dazu, eine gleichmäßige Behandlung der Rechercheanträge nach § 43 Patentgesetz (PatG) beim Deutschen Patent- und Markenamt unter Beachtung gleicher Grundsätze sicherzustellen.

Diese Richtlinien treten ab 2. März 2026 an die Stelle der Richtlinien vom 14. Mai 2020 (BlPMZ 2020, 157 ff.).

Die Anmelder werden im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten angehalten, die Ergebnisse des Rechercheberichts rechtzeitig und sachgerecht zu berücksichtigen und so die einheitliche und straffe Durchführung sich anschließender Prüfungsverfahren zu unterstützen.

2. Rechercheantrag

Das Deutsche Patent- und Markenamt ermittelt auf Antrag den Stand der Technik, der für die Beurteilung der Patentfähigkeit des Anmeldungsgegenstandes in Betracht zu ziehen ist und beurteilt vorläufig die Schutzfähigkeit der angemeldeten Erfindung nach den §§ 1 bis 5 PatG und ob die Anmeldung den Anforderungen des § 34 Abs. 3 bis 5 PatG genügt (§ 43 Abs. 1 Satz 1 PatG).

Der Antrag kann nur von dem Anmelder gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Wer im Inland weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung hat, kann einen wirksamen Rechercheantrag nur stellen, wenn er einen Patentanwalt oder Rechtsanwalt als Vertreter bestellt hat, der zur Vertretung im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, dem Bundespatentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Patent betreffen, sowie zur Stellung von Strafanträgen befugt und bevollmächtigt ist (sog. Inlandsvertreter, § 43 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 1 PatG). Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Vertretung durch Patentassessoren (§ 155 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Patentanwaltsordnung) oder einen gemäß § 160 Patentanwaltsordnung i. V. m. § 178 Patentanwaltsordnung (in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung) vertretungsberechtigten Erlaubnisscheininhaber möglich. Als Inlandsvertreter zugelassen sind auch Rechts- oder Patentanwälte aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, sofern sie die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 PatG erfüllen. Die Befugnis richtet sich nach den einschlägigen Zugangsregelungen zum Berufsstand der Rechts- oder Patentanwälte sowie den Regelungen über vorübergehende Dienstleistungen.

Innerhalb von 3 Monaten ab Einreichung des Antrags ist die entsprechende Gebühr nach Nr. 311 200 der Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz (PatKostG) zu zahlen. Wird sie nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt der Antrag nach § 6 Abs. 2 PatKostG als zurückgenommen.

Wird der Antrag für die Anmeldung eines Zusatzpatents gestellt, so wird der Anmelder aufgefordert, den Antrag auch für die Anmeldung des Hauptpatents zu stellen; geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so gilt die Anmeldung des Zusatzpatents als Anmeldung eines selbstständigen Patents (§ 147 Abs. 3 PatG i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 4 PatG in der bis zum 1. April 2014 geltenden Fassung). Mit Wirkung zum 1. April 2014 wurden zwar durch das Gesetz zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830; BlPMZ 2013, 362) die Vorschriften über Zusatzanmeldungen und Zusatzpatente im Patentgesetz aufgehoben. Aufgrund der Übergangsregelung des § 147 Abs. 3 PatG findet aber in den dort genannten Fällen § 43 Abs. 2 Satz 4 PatG in der bis zum 1. April 2014 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Der Antrag gilt als nicht gestellt, wenn bereits ein Prüfungsantrag oder ein Rechercheantrag gestellt wurde (§ 43 Abs. 4 und 5 PatG).

Der Rechercheantrag setzt eine anhängige Anmeldung voraus. Er kann bereits mit der Einreichung der Anmeldung gestellt werden. Wird der Rechercheantrag nach § 43 PatG vor oder gleichzeitig mit dem Prüfungsantrag nach § 44 PatG gestellt, so wird zuerst die Recherche nach § 43 PatG durchgeführt und vorläufig beurteilt, ob die Schutzfähigkeit der angemeldeten Erfindung nach den §§ 1 bis 5 PatG gegeben ist und ob die Anmeldung den Anforderungen des § 34 Abs. 3 bis 5 PatG genügt. Das Ergebnis wird dem Anmelder mitgeteilt. Danach wird mit dem Prüfungsverfahren begonnen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 PatG).

3. Formelle Behandlung des Rechercheantrags

Der eingereichte Rechercheantrag wird auf seine Wirksamkeit geprüft. Die hierfür zuständige Stelle veranlasst auch die Mitteilungen an den Anmelder und die Veröffentlichung im Patentblatt, dass der Rechercheantrag eingegangen ist, letztere Veröffentlichung jedoch nicht vor der Veröffentlichung des Hinweises nach § 32 Abs. 5 PatG auf die Möglichkeit der Akteneinsicht (§ 43 Abs. 3 Satz 1 PatG). Nach Feststellung der Wirksamkeit des Rechercheantrags wird die Akte der für die Hauptklasse zuständigen Prüfungsstelle zur Durchführung der Recherche zugeleitet.

Die Prüfungsstelle prüft alsbald nach Eingang der Akte ihre Zuständigkeit. Hält sie sich für nicht zuständig, so leitet sie unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der für die Hauptklasse zuständigen Prüfungsstelle ein.

Die zuständige Prüfungsstelle ist für die Durchführung der Recherche verantwortlich; sie ergänzt erforderlichenfalls auch die fehlenden Nebenklassen im notwendigen Umfang.

Recherchen nach § 43 PatG werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge und unter Berücksichtigung des Arbeitsaufkommens der jeweiligen Prüfungsstelle unverzüglich durchgeführt. Die Prüfungsstellen sind dabei angehalten, die Recherchen mög-

lichst so durchzuführen, dass dem Antragsteller das Rechercheergebnis rechtzeitig vor Ablauf des Prioritätsjahres vorliegt. Auf einen begründeten Beschleunigungsantrag hin ist eine Änderung der Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge möglich. Begründet ist ein Beschleunigungsantrag in der Regel dann, wenn andernfalls erhebliche Nachteile für den Antragsteller als wahrscheinlich erscheinen.

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 PatG ist jedermann berechtigt, dem Deutschen Patent- und Markenamt Hinweise zum Stand der Technik zu geben, die der Erteilung eines Patents entgegenstehen könnten. Eingaben dieser Art sind dem Anmelder und während eines anhängigen Rechercheverfahrens auch der Prüfungsstelle umgehend zuzuleiten. Dieser Stand der Technik wird in den Rechercheberichte aufgenommen, wenn die zuständige Prüfungsstelle ihn als relevant ansieht.

4. Gegenstand der Recherche

Gegenstand der Recherche ist das, was nach den Patentansprüchen als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll.

Stellt die Prüfungsstelle nach einem Antrag auf Recherche fest, dass die Anmeldung die Anforderung des § 34 Abs. 5 PatG nicht erfüllt (Uneinheitlichkeit), so führt sie die Recherche für den Teil der Anmeldung durch, der sich auf die in den Patentansprüchen als erste beschriebene Erfindung oder Gruppe von Erfindungen bezieht, die untereinander in der Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen (§ 43 Abs. 6 PatG). Im Recherchebericht ist auf die Uneinheitlichkeit hinzuweisen. Die Erfindungen beziehungsweise Erfindungsgruppen, deren Gegenstände uneinheitlich sind, sind unter Bezugnahme auf die Nummern der Ansprüche anzugeben. Im entsprechenden Abschnitt des Rechercheberichts sind die Nummern der Ansprüche anzugeben, für deren Gegenstände die Recherche nicht durchgeführt wurde.

Ist der gesamte Anmeldungsgegenstand oder sind Teile des Anmeldungsgegenstandes aufgrund von Mängeln in den Unterlagen nicht recherchierbar, ist dies ebenfalls im entsprechenden Abschnitt des Rechercheberichts unter Angabe der entsprechenden Anspruchsnummern zu vermerken.

Liegen mehrere Anspruchsfassungen vor, so ist der Recherche die zuletzt eingereichte, von der zuständigen Prüfungsstelle als zulässig im Sinne von § 38 PatG erachtete Fassung zugrunde zu legen.

5. Umfang und Durchführung der Recherche

Mit der Recherche ist der Stand der Technik so zu ermitteln, dass damit die Schutzfähigkeit der angemeldeten Erfindung vorläufig beurteilt werden kann. Jede Anmeldung wird im Rahmen des Verfahrens nach § 43 PatG nur einmal recherchiert. Die Prüfungsstelle hat sich hierbei der vorhandenen technischen Hilfsmittel sowie der durch diese verfügbaren Informationsquellen zu bedienen, sofern dies erfolgversprechend und im Hinblick auf den Aufwand vertretbar erscheint; dazu gehört immer auch das Heranziehen des vom Anmelder selbst genannten Standes der Technik. Es wird soweit wie möglich bei jeder Recherche geprüft, ob in anderen Staaten bereits Rechercheergebnisse vorliegen.

Für jeden Patentanspruch – soweit er nicht nur Selbstverständlichkeiten enthält – ist der ermittelte Stand der Technik anzugeben. Die für die Hauptklasse zuständige Prüfungsstelle hat dabei die vom Anmelder genannten Dokumente – gegebenenfalls nach Anforderung beim Anmelder – zu berücksichtigen. Wird infolge einer zu weiten Fassung des Hauptanspruchs der Umfang des anzugebenden Standes der Technik zu groß, so ist derjenige Stand der Technik zu nennen, welcher dem Erfindungsgegenstand unter Berücksichtigung einschränkender Merkmale der Unteransprüche besonders nahekommt. Zur Bestimmung des Wortsinns der Ansprüche sind die Beschreibung und die Zeichnungen heranzuziehen.

Bei der Nennung von Patentdokumenten (Druckschriften) genügt es, wenn jeweils nur ein Mitglied einer Patentfamilie berücksichtigt wird, es sei denn, es besteht Grund zur Annahme, dass bei dem Inhalt einzelner Mitglieder der gleichen Patentfamilie wesentliche sachliche Unterschiede bestehen.

Es gilt der Grundsatz der gründlichen, aber nicht übertriebenen Recherche. Wird bei der Durchführung der Recherche erkennbar, dass für eine nur noch geringe Verbesserung des bisher erzielten Rechercheergebnisses ein unverhältnismäßig großer Arbeitsaufwand erforderlich wäre, ist die Recherche zu beenden.

Als Bezugszeitpunkt für die Recherche ist der Anmeldetag und nicht der gegebenenfalls in Anspruch genommene Prioritätstag zu wählen.

Auch nachveröffentlichte Patentanmeldungen mit älterem Zeitrang (vgl. § 3 Abs. 2 PatG) sind zu nennen, sofern sie die Neuheit des Gegenstandes eines Patentanspruchs in Frage stellen und zum Zeitpunkt der Recherche bereits als Druckschrift vorliegen. Hierbei sind auch internationale Anmeldungen nach dem Patentzusammenarbeitsvertrag anzugeben, wenn das Deutsche Patent- und Markenamt Bestimmungsamt ist, und europäische Patentanmeldungen, in denen die Bundesrepublik Deutschland bestimmt oder benannt ist, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PatG noch nicht erfüllt sind, aber noch erfüllt werden können.

Für die Recherche können auch externe elektronische Recherchequellen einschließlich Online-Fachzeitschriften, Online-Datenbanken und sonstige Internetseiten herangezogen werden. Über die Heranziehung solcher Quellen ist von Fall zu Fall zu entscheiden. In einigen technischen Gebieten, etwa der Informationstechnologie und der Chemie, ist eine Ermittlung des Standes der Technik aber typischerweise nicht auf andere Weise möglich. Dabei können auch Anwendungen künstlicher

Intelligenz zu Hilfe genommen werden, soweit deren Nutzung im DPMA zulässig ist. Es ist allerdings in jedem Falle darauf zu achten, dass der Inhalt noch nicht offengelegter Anmeldungen nicht durch die Verwendung von Suchbegriffen oder anderweitig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Es obliegt jeder Prüfungsstelle, die Suchbegriffe und Recherchestrategien so zu wählen, dass die Recherche sinnvoll, effizient und umfassend durchgeführt werden kann und zugleich der Schutz der Vertraulichkeit in Bezug auf unveröffentlichte Anmeldungen gewahrt bleibt. Dies erfordert insbesondere eine Abwägung im Einzelfall, welche Nutzung von Text, Begriffen, Sequenzen oder chemischen Strukturformeln in welchem Umfang unter Berücksichtigung des Sicherheitsniveaus der jeweiligen Recherchequelle sowie etwaiger Besonderheiten des jeweiligen technischen Gebietes und der dort üblichen Recherchequellen und -methoden sachgerecht ist.

Bei Datenbank-Recherchen ist ein Protokoll über den vollständigen Ablauf der Recherche zu erstellen, das die angewählten Datenbanken sowie die verwendeten Suchbegriffe enthält. Das Protokoll ist der Akte als elektronisches Dokument zuzuführen.

6. Recherchebericht

Der Recherchebericht hat folgende Angaben zu enthalten:

A. Klassifizierung des Anmeldungsgegenstandes nach der Internationalen Patentklassifikation (IPC)

B. Recherchierte Gebiete und Recherchemittel (zum Beispiel Datenbanken)

Es sind alle bei der Recherche herangezogenen Klassifikationseinheiten und Recherchemittel anzugeben, und zwar auch dann, wenn in der recherchierten Klasse kein Stand der Technik ermittelt werden konnte.

C. Ergebnis der Ermittlung des Standes der Technik

Der ermittelte Stand der Technik ist unter Bezug auf die jeweiligen Nummern der Patentansprüche, gegebenenfalls mit Erläuterungen und Hinweisen auf relevante Textstellen und Abbildungen, falls dies zum Verständnis notwendig ist, **tabellarisch** aufzuführen. Bei einem Stand der Technik, der keinem der Patentansprüche zugeordnet werden kann, entfällt die Bezugnahme auf die Patentansprüche.

Patentdokumente sind nach dem Zwei-Buchstaben-Ländercode gemäß WIPO Standard ST. 3 zu zitieren (vgl. Mitteilung des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts Nr. 2/98, BlPMZ 1998, 157 bis 159). Es sind außerdem die Druckschriftennummer und -art zu zitieren. Nicht-Patentliteratur, wie beispielsweise Textstellen in Büchern und Zeitschriften, ist gemäß **Hausverfügung Nr. 15** so zu zitieren, dass sowohl das Buch oder die Zeitschrift als auch die in Frage kommenden Textstellen eindeutig ermittelbar sind.

Anzugeben sind außerdem die Kategorien (Relevanzindikatoren) des ermittelten Standes der Technik in Großbuchstaben gemäß WIPO Standard ST. 14. Dabei bedeutet:

X	Entgegenhaltung, die die Neuheit einer beanspruchten Erfindung oder deren Beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit **allein** in Frage stellt
Y	Entgegenhaltung, die das Beruhen der beanspruchten Erfindung auf einer erfinderischen Tätigkeit in Kombination mit einer oder mehrerer solcher Entgegenhaltungen in Frage stellt, wobei die Kombination für einen Fachmann nahe liegen muss
A	Dokument, das den technologischen Hintergrund definiert
O	Dokument, das Bezug nimmt auf eine mündliche Offenbarung, eine Benutzung, eine Ausstellung oder eine andere Art der Offenbarung
P	im Prioritätsintervall veröffentlichter Stand der Technik
T	nachveröffentlichter, nicht kollidierender Stand der Technik, der die Theorie der angemeldeten Erfindung betrifft und für ein besseres Verständnis der angemeldeten Erfindung nützlich sein kann oder zeigt, dass die der angemeldeten Erfindung zugrunde liegenden Gedankengänge oder Sachverhalte falsch sein können
E	ältere Patentanmeldung gemäß § 3 Abs. 2 PatG
D	Stand der Technik, der bereits in der Anmeldung zitiert ist (sog. Eigenzitat) und auch von der Prüfungsstelle als relevant betrachtet wird
L	aus besonderen Gründen genanntes Dokument, zum Beispiel zum Nachweis des Veröffentlichungstags einer in Betracht gezogenen Entgegenhaltung oder bei Zweifeln an der Priorität

Handelt es sich beim ermittelten Stand der Technik um Nicht-Patentliteratur mit möglicherweise eingeschränkten Druck- und Kopierrechten, so dürfen diese Dokumente aus Gründen des Urheberrechts nicht in die elektronische Schutzrechtsakte eingebunden werden. Es ist daher darauf zu achten, dass derartige Dokumente im Nicht-Patentliteratur-Archiv des DPMA abgelegt werden und der elektronischen Schutzrechtsakte die Zitierung mit den vollständigen bibliografischen Angaben sowie die Archiv-Identifikationsnummer der Dokumente hinzugefügt werden.

D. Vorläufige Beurteilung, ob die angemeldete Erfindung nach den §§ 1 bis 5 PatG schutzfähig ist und ob die Anmeldung den Anforderungen des § 34 Abs. 3 bis 5 PatG genügt

Für die vorläufige Beurteilung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 PatG ist das dafür vorgesehene elektronische Formular zu verwenden, das inhaltlich nicht verändert werden darf. Es ist darauf zu achten, dass die vorläufige Beurteilung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 PatG vollständig ist und zu allen relevanten Kriterien für die Schutzfähigkeit nach den §§ 1 bis 5 PatG und den Anforderungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 PatG Aussagen getroffen werden. Es sind daher regelmäßig die entsprechenden Abschnitte des Formulars zu bearbeiten.

Einige mögliche Mängel einer Anmeldung (zum Beispiel der Mangel an Neuheit oder die Nicht-Beurteilbarkeit der Neuheit) machen eine als Freitext in das Formular einzufügende Begründung erforderlich. Diese Begründung soll jeweils aussagekräftig und nachvollziehbar sein, kann aber knapp und auf das Wesentliche beschränkt formuliert werden.

Erscheint der Prüfungsstelle die Anmerkung bestimmter, im Recherchebericht nicht formularmäßig erfasster Mängel im Einzelfall sachdienlich, werden diese in einem gesonderten Abschnitt mitgeteilt. Ergibt sich aufgrund der Recherche, dass Merkmale im Stand der Technik nicht nachgewiesen werden können, kann hierauf hingewiesen werden.

Wird Nicht-Patentliteratur mit möglicherweise eingeschränkten Druck- und Kopierrechten als relevanter Stand der Technik genannt, ist der Anmelder im Hinweisfeld im entsprechenden Abschnitt zu informieren, dass derartiger Stand der Technik nicht als Anlage zum Recherchebericht übersandt werden kann, sondern mit gesonderter Post übermittelt wird.

Es ist zu beachten, dass die fehlende Anwahl eines Formular-Feldes, das auf einen Mangel hinweist, die Erklärung beinhaltet, dass dieser Mangel nach vorläufiger Beurteilung nicht gegeben ist.

Am Ende des Recherchenberichts ist das Datum des Abschlusses der Recherche einzufügen (erfolgt im elektronischen Formular automatisiert) und darauf hinzuweisen, dass eine Gewähr für die Vollständigkeit des ermittelten Standes der Technik und für die Richtigkeit der angegebenen Kategorien nicht übernommen wird (§ 43 Abs. 7 Satz 1 PatG).

Der Anmelder erhält den ermittelten Stand der Technik zusammen mit dem Recherchebericht. Lediglich Nicht-Patentliteratur mit möglicherweise eingeschränkten Druck- und Kopierrechten erhält er mit gesonderter Post.

Zitierte Nicht-Patentliteratur ist in der Online-Akteneinsicht für die Öffentlichkeit nur als Fundstelle verfügbar.

Wird nach der Veröffentlichung des Hinweises auf den Recherchebericht im Patentblatt auf der Offenlegungs- oder Patentschrift ein schwerwiegender Fehler in Bezug auf den angegebenen Stand der Technik (zum Beispiel falsches Druckschriftenzitat) festgestellt, so wird im Patentblatt eine entsprechende Berichtigung veröffentlicht. Der Anmelder ist zu unterrichten. Ist aufgrund des Rechercheberichts ein falsches Dokument übersandt worden, so ist das richtige nachzusenden.